

Inhalt

1. 16.12.2013

**Änderungssatzung vom 16.12.2013
zur Satzung des Rheinisch-Bergischen Kreises
über die Erhebung von Gebühren
für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene**

1. Die §§ 2, 3, 4, 6 und 7 der Satzung des Rheinisch-Bergischen Kreises über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene werden wie folgt gefasst:

„§ 2

Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung

- (1) Ausgewachsene Rinder und Jungrinder
je Tier 20,80 €
- (2) Schweine einschließlich Trichinenuntersuchung
je Tier 15,00 €
- (3) Schafe und Ziegen einschließlich Lämmer
je Tier 8,10 €
- (4) Einhufer/Equiden einschließlich Fohlen einschließlich Trichinenuntersuchung
je Tier 26,70 €
- (5) Farmwild und sonstige Tiere ähnlicher Größe
je Tier 9,30 €
- (6) Kaninchen, Geflügel, Kleinwild und sonstige Tiere ähnlicher Größe
je Tier 2,40 €

§ 3

Zuschlag für Hausschlachtungen

Für die Untersuchungen im Rahmen von Hausschlachtungen wird zusätzlich zu der Gebühr nach § 2 ein Zuschlag in Höhe von 3,50 € je Tier erhoben.

§ 4

Gebühr für die gesonderte Trichinenuntersuchung

Die Gebühr für die Trichinenuntersuchung bei erlegten Wildschweinen und anderen Tieren, die ausschließlich der Trichinenuntersuchung unterliegen, beträgt je Tier 9,90 €. Probenahme und Proben transport zum Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt obliegen in diesem Zusammenhang einem dazu ermächtigten und kundigen Jagd ausübungs berechtigten oder Jäger. Andernfalls beträgt die Gebühr einschließlich Trichinenuntersuchung je Tier 15,20 €.

„§ 6

Gebühren für die Schlacht tier untersuchung von Farmwild

Für die Gesundheitsüberwachung einschließlich der Ausstellung eines Begleitscheines bei Farmwild beträgt die Gebühr je Gehege und je Einsatz 14,50 €.

§ 7

Gebühr für die fleischhygienerechtliche Untersuchung an Schlachtrindern auf BSE Neben den Gebühren nach den §§ 2 und 3 werden im Zusammenhang mit den Untersuchungen auf BSE (Bovine Spongiforme Enzephalopathie) für die Entnahme und den Transport der Probe Gebühren in Höhe von 17,40 Euro je Tier erhoben. Hinzu kommen je Tier jeweils die dem Kreis seitens der Chemischen und Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter in Rechnung gestellten Gebühren gemäß der AVerwGebO NRW für die Untersuchung der BSE-Proben.“

2. Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Rheinisch-Bergischen Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergisch Gladbach, den 16.12.2013

Dr. Hermann-Josef Tebroke
- Landrat